

BGer 5C.268/2002 vom 14. Februar 2003

Bundesgericht, 2003-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.268_2002

FR: TF 5C.268/2002 du 14 février 2003

IT: TF 5C.268/2002 del 14 febbraio 2003

Regeste

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte wirft dem Obergericht eine falsche Anwendung von Art. 181 OR vor.

E. 1.1

Sie macht dabei geltend, die zweijährige Verwirkungsfrist für die Solidarhaftung ihres Ehemannes gemäss Art. 181 Abs. 2 OR habe mit der Geschäftsübernahme bzw. spätestens mit Fälligkeit der Wechselforderungen am 8. Mai 1995 begonnen, denn nach Übergabe des Geschäftes habe er die Wechselforderungen gar nicht mehr rechtswirksam prolongieren können. Im Übrigen gebe Art. 181 Abs. 2 OR nicht die Befugnis, die Fälligkeit einer Forderung beliebig festzulegen. Die Solidarhaftung ihres Mannes sei folglich am 8. Mai 1997 erloschen und die klägerische Betreuung vom 9. Dezember 1997 verspätet.

E. 1.2

Wer ein Vermögen oder ein Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, wird den Gläubigern aus den damit verbundenen Schulden ohne weiteres verpflichtet, sobald von dem Übernehmer die Übernahme den Gläubigern mitgeteilt oder in öffentlichen Blättern angekündigt worden ist (Art. 181 Abs. 1 OR). Der bisherige Schuldner haftet jedoch solidarisch mit dem neuen noch während zwei Jahren, die für fällige Forderungen mit der Mitteilung oder Auskündigung und bei später fällig werdenden Forderungen mit Eintritt der Fälligkeit zu laufen beginnen (Art. 181 Abs. 2 OR). Der Tatbestand von Art. 181 OR zeichnet sich dadurch aus, dass jemand die Aktiven und Passiven eines Vermögens oder eines Geschäftes übernimmt, wobei es zulässig ist, nicht alle Aktiven, aber auch nicht alle Passiven zu übernehmen (BGE 79 II 289 E. 4a S. 291). Im internen Verhältnis gehen die Passiven von Gesetzes wegen auf den Erwerber über (BGE 60 II 100 E. 3 S. 107; 79 II 289 E. 4 S. 290). Gegenüber den Gläubigern wird der Übernehmer gemäss Art. 181 Abs. 1 OR jedoch nur und erst dann verpflichtet, wenn die Übernahme den Gläubigern in irgendeiner Form mitgeteilt oder wenn sie publiziert worden ist; mit anderen Worten verleiht erst die Kundgabe an die Gläubiger der internen Abmachung externe Wirkung. Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz (Art. 63 Abs. 2 OG) wurden die Wechselforderungen nicht auf den Sohn übertragen. In der Folge verhandelte X._____ sen. mit der Klägerin auch nach der Übergabe des Geschäftes über die Schuldtilgung: Er bot Zahlung in WIR an, was die Klägerin jedoch ablehnte. Anschliessend nahm er im Betrieb seines Sohnes eine Erwerbstätigkeit auf, um die Wechselforderungen begleichen zu können. Parallel dazu prolongierte er mehrere Male die von ihm ausgestellten Wechsel; dies tat er offensichtlich, um drohende Betreibungen und Klagen abzuwenden,

mit denen die Verwirkungsfrist gemäss Art. 181 Abs. 2 OR gewahrt wird (BGE 108 II 107 E. 4 S. 111). X. _____ sen. ist demnach nicht nur im internen Verhältnis Schuldner der Wechselforderungen geblieben, vielmehr ist er auch gegen aussen als deren Schuldner aufgetreten und er hat damit das interne Verhältnis gegenüber der Klägerin offen gelegt. Für diese kann folglich nicht die (falsche) SHAB-Publikation massgebend sein, vielmehr durfte sie auf die Willensäusserungen und Tathandlungen des X. _____ sen. vertrauen und umgekehrt muss sich dieser seine Kundgebungen und Handlungen anrechnen lassen. Übrigens hat dies auch die Beklagte bis ins kantonale Verfahren hinein getan: Erst vor Obergericht stellte sie sich auf den Standpunkt, die SHAB-Publikation sei massgebend und diese habe eo ipso einen Schuldnerwechsel bewirkt, während sie in der Klageantwort noch ausführte, ihr Mann habe gar nicht gewusst, dass die Publikation im SHAB nicht richtig erfolgt sei. Da die massgebliche externe Kundgabe mit dem internen Übernahmeverhältnis übereinstimmt, ist der Sohn mit Bezug auf die Wechselforderungen nie zum Schuldner der Klägerin im Sinne von Art. 181 Abs. 1 OR geworden; vielmehr ist X. _____ sen. sowohl im internen als auch im Verhältnis zur Klägerin alleiniger Schuldner der Wechselforderungen geblieben. Diese Verbindlichkeiten sind demnach nie zu einer Solidarschuld geworden. Entsprechend stösst die Rüge im Zusammenhang mit der Verwirkung der Solidarhaftung ins Leere.

E. 2

Die Beklagte macht eine Verletzung von Art. 288 SchKG und Art. 2 ZGB geltend.

E. 2.1

Vorab will die Beklagte sinngemäss einen Widerspruch darin erkennen, dass die Vorinstanz ihren Anspruch gemäss Art. 165 ZGB verneinte, obschon sie in den vorangehenden Erwägungen offen gelassen habe, ob ihr ein solcher überhaupt zustehe. Die Beklagte verkennt in diesem Zusammenhang, dass die Vorinstanz einzig offen gelassen hat, ob es sich bei der Mithilfe im Geschäft ihres Mannes überhaupt um entschädigungspflichtige Mitarbeit im Sinne von Art. 165 ZGB handelte. Das Obergericht hat anschliessend erwogen, die finanzielle Situation von X. _____ sen. sei äusserst prekär gewesen und eine Entschädigung gemäss Art. 165 ZGB hätte zu seiner Überschuldung geführt, was eine Entschädigung so oder anders ausschliesse. Dass diese Erwägung bundesrechtswidrig sei, macht die Beklagte nicht geltend. Im Folgenden ist deshalb davon auszugehen, dass ihr keine Entschädigung gemäss Art. 165 ZGB zustand.

E. 2.2

Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe gar nicht geschädigt werden können, nachdem ihr Mann die Übertragung des WIR-Guthabens angeboten und die Klägerin dies abgelehnt habe. Angesichts des Desinteresses der Klägerin hätten sie nach Treu und Glauben davon ausgehen dürfen, dass über das WIR-Guthaben frei verfügt werden könne, und deshalb sei weder eine Schädigungsabsicht ihres Mannes gegeben noch wäre eine solche für sie erkennbar gewesen. Im Übrigen bemängelt die Beklagte, dass die Vorinstanz die Frage, wie das WIR-Guthaben in der Zwangsvollstreckung hätte verwerten werden können, offen gelassen habe.

E. 2.3

X. _____ sen. hat zwei auf deutsche Mark lautende Wechsel ausgestellt, weshalb das Vorbringen, die (in Deutschland domizilierte) Klägerin hätte Zahlung in WIR akzeptieren müssen bzw. sie habe es sich selbst zuzuschreiben, dass sie dies abgelehnt habe, von

vornherein keinen Sinn macht. Verfehlt ist sodann die Annahme der Beklagten, wegen des "Desinteresses" der Klägerin habe diese gar nicht im Sinne der Deliktspauliana geschädigt werden können, als ihr Ehemann über das WIR-Guthaben verfügte: Die Klägerin durfte WIR-Zahlungen ebenso ablehnen wie sie keine Sachleistungen an Zahlungsstatt (z.B. Bilder oder Schmuck) hätte akzeptieren müssen. Dennoch sind solche Vermögenswerte für den Gläubiger nicht ohne Belang, denn sie stellen pfändbares Haftungssubstrat dar für den Fall, dass die Schuld nicht wie vereinbart getilgt wird. Der Schuldner benachteiligt deshalb den Gläubiger im Sinne von Art. 288 SchKG, wenn er Vermögenswerte, die bei ihm pfändbar wären, ohne Gegenleistung auf andere überträgt. Dies gilt umso mehr für den vorliegenden Fall, in dem X. _____ sen. nach den verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz über kein anderes Pfändungsgut verfügt. Damit ist gleichzeitig dem Argument der Boden entzogen, das Desinteresse der Klägerin an der WIR-Zahlung habe eine Benachteiligungsabsicht des Ehemannes und deren Erkennbarkeit für die Beklagte ausgeschlossen. Für die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Deliktspauliana kann im Übrigen auf die Erwägungen des Obergerichts verwiesen werden, die nicht oder jedenfalls nicht substantiiert angefochten worden sind (Art. 55 Abs.1 lit. c OG). So hat die Vorinstanz für die Benachteiligungsabsicht auf das ungewöhnliche Vorgehen des Ehemannes verwiesen (Umwandlung eines WIR-Guthabens in Bargeld durch Gewährung eines Darlehens in WIR mit der Vereinbarung quartalsweiser Amortisation in Schweizer Franken bzw. Rückzahlung des gesamten Betrages, sobald der Darlehensnehmer die Liegenschaft verkauft habe, mit anschliessender Zession der Ansprüche aus dem Darlehensvertrag an die Ehefrau zu einer Zeit, als er sich in einer prekären finanziellen Situation befand und von seiner Gläubigerin bedrängt wurde). Betreffend Erkennbarkeit der Benachteiligungsabsicht hat die Vorinstanz festgehalten, die Beklagte habe durch ihre Mitarbeit im Geschäft von den Warenlieferungen und den hohen Schulden ihres Ehemannes gewusst; sodann habe sie gemäss ihren eigenen Aussagen von den Wechselschulden und der verweigerten Annahme des WIR-Guthabens sowie auf Grund der mitunterzeichneten Steuererklärung von den prekären Vermögensverhältnissen ihres Mannes Kenntnis gehabt. In offenem Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht schliesslich das sinngemässe Vorbringen, WIR-Guthaben seien gar nicht pfänd- und damit auch nicht verarrestierbar. WIR-Geld ist zwar nicht Schweizer Währung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG, weshalb für einen WIR-Check weder die Betreuung eingeleitet noch die Fortsetzung verlangt werden kann (BGE 94 III 74 E. 3 S. 76 f.). Hingegen stellen WIR-Guthaben Vermögenswerte dar, die pfändbar sind und die auch im Konkursfall liquidiert werden müssen (BGE 127 III 371 E. 4a S. 372). Aus diesem Grund braucht nicht abschliessend geklärt werden, ob nach Darstellung der Beklagten eine WIR-Forderung verarrestiert wurde, oder ob der darlehensmässige Rückforderungsanspruch in Landeswährung bzw. die Barrückzahlungen den Arrestgegenstand bilden, wie dies die Vorinstanz befunden hat.

E. 3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Berufung unbegründet und demnach abzuweisen ist. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war sie von Anfang an aussichtslos. Damit mangelt es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 152 Abs. 1 OG), was zur Abweisung des entsprechenden Gesuchs führt. Die Gerichtskosten sind der unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Da keine Berufungsantwort eingeholt worden ist, erübrigt sich eine Parteientschädigung an die Klägerin.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.